

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Siebenten Hauptgutachten der Monopolkommission 1986/87

Anlagenband zum Siebenten Hauptgutachten der Monopolkommission 1986/87

und zur

Stellungnahme der Bundesregierung zum Siebten Hauptgutachten der Monopolkommission 1986/87

A

Punkt der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

Der federführende Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu beiden Vorlagen wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat vermag der Auffassung der Monopolkommission, der seit einer Reihe von Jahren erkennbar gewordene Konzentrationsprozeß in wichtigen Bereichen der Wirtschaft bedinge keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, nicht zuzustimmen. Er hält es vielmehr für notwendig, erkennbaren Fehlentwicklungen zu Lasten von Verbrauchern und großen Teilen der mittelständischen Wirtschaft entgegenzutreten. Die Ablehnung der Vorschläge der Bundesregierung für eine begrenzte Korrektur des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durch die Monopolkommission erscheint deshalb nicht sachgerecht.

(noch Ziff. 1)

Soweit die Monopolkommission - unbeschadet ihrer kritischen Position gegenüber einer GWB-Novellierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt - in der Sache eine Modifikation der Ausnahmeregelungen für grundsätzlich erwägenswert ansieht, ist dem zuzustimmen.

2. Der Prognose der Monopolkommission zur weiteren Konzentrationsentwicklung vermag der Bundesrat ebenfalls nicht zu folgen. Es sind vielmehr Ansätze dafür zu erkennen, daß die festgestellte Zusammenschlußtendenz insbesondere im Bereich des Handels auf eine Vermachtung der Märkte hinausläuft. Zu Recht greift deshalb der Regierungsentwurf zur Fünften Kartellgesetznovelle nicht zuletzt aus diesem Grunde das Problem der Eindämmung von Umgehungsstrategien im Bereich der Fusionskontrolle auf.
3. Der Bundesrat hat sich in seinem Beschluß vom 14. Oktober 1988 - Drucksache 248/88 (Beschluß) - für eine baldige Verabschiedung des Verordnungsvorschlages zu einer europäischen Fusionskontrolle ausgesprochen. Er hält an dem Inhalt dieses Beschlusses fest. Für den Fall, daß das aus Transparenzgründen nach wie vor für sinnvoll gehaltene zweistufige Verfahren nicht durchsetzbar sein sollte, wird die von der Bundesregierung ins Auge gefaßte Lösung in Form eines reinen Untersagungsverfahrens unterstützt.
4. Der Bundesrat geht davon aus, daß bei der Regelung in der Verordnung über eine Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in Sachen Chemie-Konzern Hoechst AG zur Notwendigkeit der Einhaltung nationaler Verfahrensregeln in der Verordnung berücksichtigt wird (vgl. Ziffer 3 der Bundesratsdrucksache 248/88 (Beschluß) vom 14. Oktober 1988).

5. Gegen den Vorschlag der Monopolkommission, den Erwerb von Rundfunklizenzen als kartellrechtlichen Zusammenschlußtatbestand zu erfassen und einer Kontrolle durch das Bundeskartellamt zu unterwerfen, bestehen rundfunk- und verfassungsrechtliche sowie wettbewerbspolitische Bedenken. Eine Gleichsetzung der Vergabe von Rundfunklizenzen einerseits und Unternehmenszusammenschlüssen andererseits würde den bisherigen Inhalt der Fusionskontrolle verändern. Der Erwerb einer Sendelizenz durch einen Verlag stellt eine Maßnahme internen Unternehmenswachstums und keinen Unternehmenszusammenschluß dar. Die geltende Fusionskontrolle erfaßt lediglich das externe Wachstum und klammert die Möglichkeit, sich aus eigener Kraft neue Märkte zu erschließen, bewußt aus. Dieser Überlegung kommt auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Presse- und Rundfunkfreiheit besonderes Gewicht zu.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen hinsichtlich der Bundeskompetenz für eine nach dem Vorschlag der Monopolkommission erforderliche Gesetzesänderung. Diese könnte ausschließlich aus Artikel 74 Nr. 16 des Grundgesetzes - Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung - hergeleitet werden. Eine entsprechende Bundeszuständigkeit ist für die Presse-Fusionskontrolle vom Bundesverfassungsgericht anerkannt worden. Die Regelung der Vergabe von Rundfunklizenzen zur Sicherung publizistischer Vielfalt ist hingegen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts Sache des Landesgesetzgebers. Hiernach haben die Landesrundfunkgesetze die Möglichkeit, eine Konzentration von Meinungsmacht und die Gefahr des Mißbrauchs zum Zweck einseitiger Einflußnahme auf die öffentliche Meinung zu berücksichtigen. Dies ist mittlerweile auch in den meisten Ländern geschehen.

6. Auch die Verwaltungskompetenz der Länder wäre durch die Lizenzierung berührt. Darüber hinaus erscheint es zweifelhaft, ob der Vorschlag der Monopolkommission nicht mit Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes kollidiert.

Im übrigen bestehen medienpolitische Bedenken. Überregionale große Zeitungsverlage sind wegen der Größe des maßgeblichen Marktes seltener marktbeherrschend als kleine häufig finanzschwache Lokal- oder Regionalverlage. Die großen Zeitungsverlage würden deshalb Rundfunklizenzen erhalten, während diese kleineren Verlagen vielfach zu verweigern wären.

B

7. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, von dem Monopolgutachten (Drucksache 330/88 und zu Drucksache 330/88) Kenntnis zu nehmen.